



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das jeweils aktuelle Amtsblatt ist am öffentlichen Aushang bei der Infozentrale einsehbar. Alle anderen Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 22

Erscheint nach Bedarf

30.11. 2023

**Nr. 1 Verordnung des Landratsamts Donau-Ries
zum Schutz freilebender Katzen
(Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO)
Vom 30.11.2023**

Nr. 1

Die Bekanntmachung der Katzenschutzverordnung vom 23.11.2023, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21 vom gleichen Tag, wird aufgehoben. An deren Stelle tritt folgende Bekanntmachung:

Verordnung des Landratsamts Donau-Ries zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO) Vom 30.11.2023

Auf Grund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der
Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Art. 101 Zweites Daten-
schutz-Anpassungs- und UmsetzungsG EU vom 20.11.2019 (BGBl. I Seite 1626), in Verbindung mit § 11 Nr. 3 der
Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom
28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S.
11), wird verordnet:

§ 1 Regelungszweck, Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz freilebender Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für folgende Schutzgebiete:

Gemeinde	Schutzgebiet
Kaisheim	Ortsgebiet Sulzdorf
Tapfheim	Rettingen mit Birkschwaige, Dreiwinkelschwaige, Obere und Untere Hoserschwaige, Rothahnen-schwaige ,Hubelschwaige, Hundeschwaige

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. „Katze“ ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*),
2. „Katzenhalter“ eine natürliche oder juristische Person, welche eine Katze hält,
3. „freilebende Katze“ eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
4. „freilaufende Katze“ eine gehaltene Katze, die unkontrolliert freien Auslauf haben kann,
5. „fortpflanzungsfähige Katze“ eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und weder chirurgisch noch medikamentös unfruchtbar gemacht worden ist.
6. „unkontrollierter freier Auslauf“ die freie Bewegungsmöglichkeit einer Katze außerhalb der Einwirkungsmöglichkeit des Katzenhalters oder einer von ihm beauftragten oder für ihn handelnden Person.

§ 3 Maßnahmen in Bezug auf freilebende Katzen

- (1) Das Landratsamt Donau-Ries beauftragt die „Samtpfoten, Katzenhilfe Ries e.V.“ und „Glückspfoten e.V.“ freilebende Katzen in Obhut zu nehmen, zu kennzeichnen, zu registrieren und fortpflanzungsunfähig machen lassen.

§ 4 Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht

- (1) Wer im Schutzgebiet eine freilaufende Katze hält, hat diese mittels Mikrochip eindeutig und dauerhaft kennzeichnen zu lassen sowie zu registrieren.
- (2) Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips Name und Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen

werden. Der Katzenhalter hat dabei seine Erlaubnis zu erteilen, dass das jeweilige Haustierregister, Behörden oder deren Beauftragten, die zur eindeutigen Identifikation des Halters erforderlichen Daten übermitteln darf. Vom Katzenhalter personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

§ 5 Maßnahmen in Bezug auf freilaufende Katzen

- (1) Das Landratsamt Donau-Ries überwacht die Einhaltung des § 4 dieser Verordnung. die in § 3 Beauftragten dürfen freilaufende Katzen innerhalb des Schutzgebietes zum Zweck der Ermittlung des Halters aufgreifen und vorübergehend in Obhut nehmen. Zur Ermittlung des Halters ist eine Abfrage bei den in § 4 Absatz 2 genannten Registern zulässig.
- (2) Dem Landratsamt Donau-Ries ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Registrierung sowie die Fortpflanzungsunfähigkeit vorzulegen.
- (3) Das Landratsamt Donau-Ries trifft gemäß § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen.
- (4) Ein von dem Katzenhalter personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

§ 6 Überprüfung

Diese Verordnung wird drei Jahre nach deren Inkrafttreten daraufhin überprüft, ob sie zur Erreichung der mit ihr angestrebten Ziele beiträgt oder ob eine Änderung oder Aufhebung erforderlich ist.

§ 7 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01.12.2023 in Kraft.

Donauwörth 30.11.2023

Stefan Rößle
Landrat

**Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat**